

## Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1956	Nr. 52
Tag	Inhalt:	Seite
19. 12. 56	Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden . . . . .	915
19. 12. 56	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes . . . . .	918
18. 12. 56	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern . . . . .	920
19. 12. 56	Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 . . . . .	924
20. 12. 56	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Besoldungsangleichungsgesetzes für den Bundesgrenzschutz . . . . .	925
18. 12. 56	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits . . . . .	925
20. 12. 56	Gesetz über Bergmannsprämien . . . . .	927
18. 12. 56	Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes . . . . .	928
18. 12. 56	Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz . . . . .	932
12. 12. 56	Einundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Gefriergemüse usw.) . . . . .	936
18. 12. 56	Neunte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl . . . . .	937
18. 12. 56	Zehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl . . . . .	938
19. 12. 56	Sechste Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung . . . . .	942
5. 12. 56	Verordnung zur Erstreckung der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung auf das Gebiet des Landes Berlin . . . . .	943
17. 12. 56	Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten . . . . .	944
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	946

### Gesetz über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden.

Vom 19. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Ist zur Erfüllung eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, noch nicht verjährten Anspruchs eine devisenrechtliche Sondergenehmigung oder eine Sondergenehmigung nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f der Gesetze Nr. 52 der Militärregierungen erforderlich, so verjährt der Anspruch nicht vor dem Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Ist die Regelung einer Schuld nach Maßgabe des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) erst möglich, nachdem eine in diesem Schuldenabkommen vorgesehene zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen oder ein darin vorgesehenes Bundesgesetz erlassen ist, so verjähren die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch nicht verjährten Ansprüche aus einer solchen Schuld nicht vor dem

Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen zwischenstaatlichen Vereinbarung oder des vorgesehenen Bundesgesetzes.

(3) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährte Ansprüche aus einer in den Abschnitten A oder B der Anlage I oder in Anlage II des Schuldenabkommens bezeichneten verbrieften Schuld verjähren nicht vor dem Ende der Frist, binnen deren der Gläubiger sich für die Annahme des Regelungsangebots entscheiden kann (Anlage I Nr. 8 Buchstabe b, Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b des Schuldenabkommens). Dies gilt auch, wenn das Schuldenabkommen erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Schuld anwendbar wird.

#### § 2

Ist zur Vornahme einer Rechtshandlung oder zur Erfüllung eines Anspruchs, für dessen Geltendmachung die Vornahme einer Rechtshandlung binnen einer Ausschlussfrist Voraussetzung ist, eine

der in § 1 bezeichneten Sondergenehmigungen erforderlich, so gilt für den Ablauf einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Ausschlußfrist zur Vornahme dieser Rechtshandlung § 1 entsprechend.

### § 3

Bei der Festsetzung eines Regelungsangebots (Artikel 3 Buchstabe g des Schuldenabkommens) gilt die Verjährung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis vom 1. Juni 1933 bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt als gehemmt, in dem das Schuldenabkommen und dessen in Betracht kommende Anlage auf die Schuld anwendbar wird.

### § 4

(1) Nimmt der Gläubiger ein Regelungsangebot an oder gibt er sein Einverständnis mit der Regelung einer Schuld (Artikel 15 des Schuldenabkommens), so gilt die Verjährung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis während des in § 3 bezeichneten Zeitraums als gehemmt; mit diesen Zeitpunkten beginnt für die noch nicht verjährten Ansprüche aus dem Schuldverhältnis eine neue Verjährung.

(2) Nimmt der Gläubiger ein Regelungsangebot für eine in den Abschnitten A oder B der Anlage I oder in Anlage II des Schuldenabkommens bezeichnete verbrieft Schuld vor dem Ende der Frist an, binnen deren er sich für die Annahme entscheiden kann (Anlage I Nr. 8 Buchstabe b, Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b des Schuldenabkommens), so gelten auch diejenigen Ansprüche aus dem Schuldverhältnis als nicht verjährt, die nach dem in § 3 bezeichneten Zeitraum verjährt wären.

### § 5

Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sind auf Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden.

### § 6

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sind von deutschen Gerichten auch dann anzuwenden, wenn das Schuldverhältnis seinem Inhalt nach ausländischem Recht unterliegt.

### § 7

(1) Ausschlußfrist im Sinne dieses Gesetzes ist jede Frist, mit deren Ablauf ein Vermögensrecht oder die Befugnis zur Vornahme einer Rechtshandlung in Vermögensangelegenheiten erlischt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Frist durch deutsches oder ausländisches Gesetz, durch Anordnung eines Gerichts, einer Schiedsinstanz oder einer Verwaltungsbehörde oder durch Vertrag oder eine andere Rechtshandlung bestimmt ist und ob die durch sie betroffenen Rechte auf Privatrecht oder öffentlichem Recht beruhen.

(2) Ausschlußfristen im Sinne des Absatzes 1 sind nicht

1. Verjährungsfristen;
2. Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen eines Gerichts, einer Schiedsinstanz oder einer Verwaltungsbehörde;

3. die Fristen, die in § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) bestimmt sind;

4. Fristen, die im Verfahren zur Bereinigung von Wertpapieren zu wahren sind, oder Fristen für den Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung.

### § 8

Unberührt bleiben die Vorschriften internationaler Verträge und anderer Gesetze, nach denen Ansprüche erst später verjähren oder Ausschlußfristen erst später ablaufen als in den in diesem Gesetz bezeichneten Zeitpunkten. Unberührt bleibt insbesondere eine Hemmung der Verjährung, die dadurch bewirkt wird, daß eine Reichsmarkverbindlichkeit nicht auf Deutsche Mark umgestellt worden ist, oder daß ein Anspruch wegen noch ausstehender bundesgesetzlicher Regelung oder nur deswegen nicht geltend gemacht werden kann, weil in Artikel 5 des Schuldenabkommens eine Prüfung der Forderungen oder die Regelung der Schulden zurückgestellt worden ist.

### § 9

(1) Ein Leistungsverbot nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) bewirkt keine Hemmung der Verjährung des Anspruchs oder des Laufs von Ausschlußfristen

(2) Fordert der Berechtigte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Verpflichteten unter bestimmter Angabe des Betrags und des Grundes des Anspruchs, der von einem solchen Leistungsverbot betroffen wird, schriftlich zu einer Erklärung darüber auf, ob er den Anspruch anerkennt, und geht diese Aufforderung dem Verpflichteten zu, bevor der Anspruch verjährt ist oder die Ausschlußfristen abgelaufen sind, so werden die Verjährung des Anspruchs mit Einschluß der Ansprüche auf die erst später fällig werdenden Nebenleistungen und der Lauf der Ausschlußfristen nicht vor dem Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Wegfall des Leistungsverbots vollendet. Das gleiche gilt, soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verjährung eines solchen Anspruchs unterbrochen wird. Konnte der Berechtigte die Person des Verpflichteten oder dessen Aufenthalt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig ermitteln, so gilt Satz 1 auch, wenn die Aufforderung dem Verpflichteten erst binnen achtzehn Monaten nach Wegfall dieser Hindernisse zugeht.

### § 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. § 3, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmtten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 821) und des entsprechenden Berliner Gesetzes vom 26. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 333),</p> <p>2. § 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmtten Fristen vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 213) und des entsprechenden Berliner Gesetzes vom 3. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 498),</p> <p>3. Artikel 2 und 4 des Gesetzes Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission über Fristen, die Ausländer betreffen (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 1310) sowie dessen Artikel 3, soweit er auf Artikel 2 verweist,</p> | <p>nur noch anzuwenden, wenn das Erfordernis der Sondergenehmigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weggefallen ist. Diese Vorschriften sind jedoch, wenn und solange der Anspruch nicht unter die zu regelnden Schulden (Artikel 4 des Schuldenabkommens) fällt, wieder anzuwenden, sobald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte den Verpflichteten unter bestimmter Angabe des Betrags und des Grundes des Anspruchs schriftlich zu einer Erklärung darüber auffordert, ob er den Anspruch anerkennt, und diese Aufforderung dem Verpflichteten zugeht, bevor der Anspruch verjährt ist oder die Ausschlußfristen abgelaufen sind; § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.</p> |
|--|--|

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes.

Vom 19. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 781) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziff. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

a) Absatz 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansammlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und der Erwerb bestimmter neuausgegebenen festverzinslicher Schuldverschreibungen, die auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks als besonders förderungsbedürftige anerkannt sind), wenn die angesammelten Beträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist;“.

b) Der Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

c) In Absatz 2 Ziff. 1 werden die Worte „vor Ablauf von zehn Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von drei Jahren“ ersetzt.“

c) Der Buchstabe f erhält die folgende Fassung:

f) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe b wird im letzten Satz die Jahreszahl „1957“ durch die Jahreszahl „1958“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 gilt Satz 1 in folgender Fassung: Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1000 Deutsche Mark auf je 2000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark;“.

d) Hinter dem Buchstaben f wird der folgende Buchstabe g angefügt:

g) In Absatz 3 Ziff. 3 Buchstabe c werden die folgenden Sätze angefügt:

„Daneben können die in dem Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 für Versicherungen gegen Einmalbeitrag, für allgemeine Sparverträge und für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6000 Deutsche Mark als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß die die Beträge empfangenden Unternehmen sich verpflichten, die Beiträge zu allgemeinen Sparverträgen mindestens zu 70 vom Hundert, die Beiträge zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und den Erlös der festverzinslichen Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert unmittelbar zur erstgestellten langfristigen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und zur Finanzierung der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden. Den in Satz 2 genannten Aufwendungen werden Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 4 für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gleichgestellt, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß diese sich verpflichtet haben, die Erlöse der begünstigten Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert zur langfristigen Kreditversorgung der nichtbuchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Bei Beiträgen zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und zu allgemeinen Sparverträgen können sich die Unternehmen statt dessen verpflichten, diese Beiträge in dem in Satz 2 bezeichneten Umfang für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Erlös mindestens zu 90 vom Hundert zu dem in Satz 2 und 3 bezeichneten Zweck bestimmt ist, zu verwenden und diese Schuldverschreibungen für mindestens drei Jahre nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Regelung in den Sätzen 2, 3 und 4 gilt auch für die in

dem Veranlagungszeitraum 1957 vor dem 1. April 1957 geleisteten Aufwendungen der bezeichneten Art; soweit sie im Januar 1957 geleistet worden sind, werden sie wie Aufwendungen behandelt, die im Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleistet worden sind."

2. In Artikel 3 Abs. 5 treten an die Stelle der beiden letzten Sätze die folgenden Sätze:

„Für Beiträge im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1955, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, gilt für die Durchführung einer Nachversteuerung vom Veranlagungszeitraum 1956 ab § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend. Bei Aufwendungen für den Ersterwerb solcher festverzinslicher Schuldverschreibungen, die nicht von Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken oder Ablösungsanstalten ausgegebene Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen sind, gilt dies nur, wenn die Aufwendungen durch besondere Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zu-

stimmung des Bundesrates nach dem 6. Oktober 1956 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt worden sind. Satz 2 gilt nicht für Sparverträge mit festgelegten Sparraten, wenn die Einzahlungen über drei Jahre hinaus geleistet werden; in diesem Fall wird die Nachversteuerung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geregelt.“

§ 2

Die Vorschriften des § 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b sind erstmals auf Sonderausgaben anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 6. Oktober 1956 abgeschlossen worden sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

Vom 18. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

### § 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft

oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Für natürliche und juristische Personen, die mit einem Hauptbetrieb in der bei der Handwerkskammer geführten Handwerksrolle (§ 6 der Handwerksordnung vom 17. September 1953) eingetragen worden sind, gilt, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind, Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, der Industrie- und Handelskammer anzugehören.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;
- c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.

(6) Absatz 1 gilt nicht für natürliche Personen, welche nach ihrer Gewerbesteuerveranlagung zur Zahlung von Gewerbesteuer nicht verpflichtet sind oder welche gemäß § 17a des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 473) lediglich zu einer Mindeststeuer herangezogen werden.

### § 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des

Haushaltsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Haushaltsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Beiträge werden als Umlagen auf der Grundlage der festgesetzten Gewerbesteuerbeiträge sowie als einheitliche Grundbeiträge erhoben. Kammerzugehörige, welche unter das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 106) fallen, sind — unbeschadet Artikel 3 dieses Gesetzes — nicht beitragspflichtig. Kammerzugehörige, die als Inhaber einer Apotheke ins Handelsregister eingetragen sind, werden neben dem Grundbeitrag mit einem Viertel der Umlage veranlagt.

(4) Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, sind von der Umlage befreit; der Grundbeitrag darf für sie die Hälfte des Grundbeitrages der anderen Kammerzugehörigen nicht übersteigen. Das Weitere regelt die Beitragsordnung. Durch Landesrecht kann ein Höchstbeitrag für die in Satz 1 erster Halbsatz genannten Personen festgesetzt werden.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbezweige erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlaß und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu regeln.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge und der Gebühren sind

für die Verjährung

die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen,

für die Einziehung und Beitreibung

die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

#### § 4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Haushaltsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge sowie
5. die Erteilung der Entlastung.

#### § 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muß Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

#### § 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

## § 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

## § 8

(1) Für den Aufgabenbereich der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 2 wird bei der Industrie- und Handelskammer ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten (Präses) oder einem von ihm zu bestellenden Mitglied der Vollversammlung als Vorsitzenden sowie einer in der Satzung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Vollversammlung berufen, die andere Hälfte wird aus Vertretern der bei kammerzugehörigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer gebildet, welche durch die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bestellt werden.

(3) Der Ausschuß kann bei Bedarf Unterausschüsse einsetzen.

(4) Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in Absatz 1 erwähnten, ihnen gemäß § 1 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, daß in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

## § 9

(1) Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind sie umzubilden. Die Umbildung erfolgt dadurch, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung von der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Vollversammlung (Beirat) beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Genehmigung ist unter gleichzeitiger Verleihung der Körperschaftsrechte zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Industrie- und Handelskammern, welche der Umbildung gemäß Absatz 1 unterliegen, dürfen,

1. sofern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß über ihre Umbildung (Absatz 1 Satz 2) nicht gefaßt ist, mit Ablauf dieser Frist,

2. sofern die Umbildung durch Beschluß abgelehnt wird, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses,

3. sofern die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 3 versagt wird, mit der Unanfechtbarkeit des Versagungsbescheides

ihre bisherige Bezeichnung nicht mehr führen und die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer nicht mehr wahrnehmen.

## § 10

Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach der Umbildung (§ 9) Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen. Bis dahin bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder derjenigen Organe, welche der Vollversammlung (§ 4) und dem Präsidium (§ 6 Abs. 1) entsprechen, im Amt.

## § 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie über einen Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, der 10 vom Hundert der Gewerbesteuermeßbeträge übersteigt, bedürfen der Genehmigung.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

## § 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,

4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Grundsätze über die Rechnungslegung und die Prüfung der Jahresrechnung,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels,
9. Zuständigkeit und Verfahren für die Bestellung von Ausschußmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

---

## Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

Vom 19. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In das Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) wird als § 2 a folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 2 a

#### Preisüberhöhung

(1) Wer vorsätzlich in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind, begeht eine Zuwiderhandlung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet wird.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Ist diese Behörde selbst für die Verfolgung zuständig, so wird die Zuwiderhandlung nur verfolgt, wenn die Behörde die Verfolgung binnen der für Strafanträge geltenden Frist einleitet.

(3) Von der Einleitung eines Verfahrens ist abzusehen und ein bereits eingeleitetes Verfahren ist einzustellen, wenn kein öffentliches Interesse verletzt ist.“

### Artikel 2

Das Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) wird ferner wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält die Nummer 4 folgende Fassung:  
„4. § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung der Gesetze vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 852) und 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255).“
2. In § 1 werden die Nummern 1 und 7 gestrichen.
3. Es werden ersetzt
  - a) in § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 die Worte „im Sinne der §§ 1, 2“ durch die Worte „im Sinne der §§ 1, 2, 2 a“,
  - b) in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 die Worte „nach den §§ 1, 2“ durch die Worte „nach den §§ 1, 2, 2 a“,
  - c) in § 14 Abs. 2 die Worte „nach § 2“ durch die Worte „nach den §§ 2, 2 a“.
4. In § 23 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Es tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.“

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Gesetz  
zur Änderung des Soldatengesetzes  
und des Besoldungsangleichungsgesetzes für den Bundesgrenzschutz.**

Vom 20. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Als Sätze 2, 3, 4 und 5 sind anzufügen: „Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates werden die Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen bestimmt, denen die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit zuzuordnen sind. Dabei sind die Mannschaften wie Beamte des einfachen Dienstes, die Unteroffiziere in der Regel wie Beamte des mittleren Dienstes, die Leutnante und Hauptleute wie Beamte des gehobenen Dienstes, die Stabsärzte und Stabsoffiziere wie Beamte des höheren Dienstes einzuordnen. Die Generale sind der Besoldungsordnung B zuzuordnen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gilt für die Besoldung der Soldaten die Zweite Verordnung über die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften vom 31. Januar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 157).“
2. In § 72 Abs. 1 wird hinter dem Wortlaut der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt. Als Nummer 5 wird angefügt: „5. die Zuordnung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit zu den Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen nach § 62 Abs. 1.“

§ 2

Das Gesetz zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundes-

grenzschutz) vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 489) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden die Worte „Freiwilligen in den Streitkräften“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Höhe der Zulage richtet sich jeweils nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem monatlichen Grundgehalt, das dem Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes, und dem monatlichen Grundgehalt, das einem vergleichbaren Soldaten zusteht. Das Grundgehalt umfaßt auch die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen sowie die allgemein den Beamten und Soldaten zum Grundgehalt gewährten Zulagen.“

3. In § 3 werden die Worte „in den Streitkräften“ durch die Worte „in der Bundeswehr“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn, den 20. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits.**

Vom 18. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) in der Fassung vom 8. April 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals“ durch die Worte „das eingezahlte Grundkapital“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
3. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „auf zwei Jahre“ durch die Worte „auf fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten können als Ersatzdeckung nach § 6 Abs. 4 des Hypothekbankgesetzes, § 6 Abs. 3 des Schiffsbankgesetzes und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten an Stelle von Hypotheken außer Schuldverschreibungen des Bundes oder eines Landes und Geld auch Schuldverschreibungen verwenden, die von der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begeben worden sind. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrage in Ansatz gebracht werden, der um

fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt. Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen als Ersatzdeckung auch Schuldverschreibungen zulassen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder ein Land die Gewährleistung übernommen hat.

(2) Auch wenn die Voraussetzungen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften nicht vorliegen, können Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten bis zum 31. Dezember 1960 Schuldverschreibungen, die von dem Bunde, einem Lande, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begeben worden sind, sowie Geld an Stelle von Hypotheken als Deckung verwenden. Die Höhe dieser Ersatzdeckung darf zwanzig vom Hundert des gesamten Pfandbriefumlaufs nicht übersteigen; die Aufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960 gestatten, daß das als Ersatzdeckung dienende Geld auf besonderen Konten bei geeigneten Kreditinstituten angelegt wird.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auf Schuldverschreibungen der in § 41 des Hypothekensbankgesetzes und § 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bezeichneten Art und die ihnen zugrunde liegenden Darlehnsforderungen entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 3

§ 1 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) in der Fassung des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115) erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

(1) Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken dürfen außer den in § 5 des Hypothekensbankgesetzes und § 5 des Schiffsbankgesetzes

genannten Geschäften bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei anderen Kapitalsammelstellen Darlehen zum Zwecke der Gewährung nach diesen Vorschriften zulässiger Darlehen aufnehmen und für sie Sicherheiten bestellen.

(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum 31. Dezember 1960 geschlossen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekensbankgesetzes aufgenommene Darlehen auch zum Zwecke der Gewährung nichthypothekarischer Darlehen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hypothekensbankgesetzes verwendet werden.“

#### Artikel 4

§ 2 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 115) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. Dezember 1956 nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1960 nach der Vorschrift des Absatzes 2“.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) In § 7 des Hypothekensbankgesetzes und in § 7 des Schiffsbankgesetzes tritt für das bis zum 1. Januar 1957 eingezahlte Grundkapital und den an diesem Tage vorhandenen Reservefonds an Stelle des zwanzigfachen der fünfundzwanzigfache, in § 46 Abs. 2 des Hypothekensbankgesetzes an Stelle des fünfzehnfachen der achtzehndreiviertelfache Betrag.“
3. Absatz 3 fällt fort.
4. In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Nach dem 31. Dezember 1956“ die Worte „Nach dem 31. Dezember 1960“. Absatz 4 wird Absatz 3.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet:  
Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Gesetz über Bergmannsprämien.**

Vom 20. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Personenkreis**

(1) Arbeitnehmer des Bergbaus, die unter Tage beschäftigt werden, erhalten Bergmannsprämien nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Unter dieses Gesetz fallen nicht die unter § 4 Abs. 2 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) bezeichneten leitenden Angestellten.

**§ 2****Höhe der Bergmannsprämien**

Die Bergmannsprämie wird für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt. Sie beträgt für Arbeitnehmer, die

1. im Schichtlohn (Zeitlohn) beschäftigt sind oder Erziehungsbeihilfe erhalten, 1,25 Deutsche Mark,
2. im Gedingelohn (Leistungslohn) oder gegen Gehalt beschäftigt sind, 2,50 Deutsche Mark.

**§ 3****Gewährung der Bergmannsprämien**

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung die von dem Arbeitnehmer im Lohnabrechnungszeitraum unter Tage verfahrenen vollen Schichten festzustellen und die darauf entfallenden Bergmannsprämien an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die auszuzahlenden Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe gesondert abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer erstattet. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 2) und die vom Finanzamt erstatteten Beträge (Satz 3) sind Mindereinnahmen an Lohnsteuer.

(2) Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Bergmannsprämien durch Bescheid feststellt. Der Bescheid soll die Höhe der Bergmannsprämien für den Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die

Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung.

(3) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien. Für die Inanspruchnahme seiner Haftung sind die Vorschriften des § 38 des Einkommensteuergesetzes und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Haftung entsprechend anzuwenden. Die auf Grund der Inanspruchnahme der Haftung eingehenden Beträge sind Einnahmen an Lohnsteuer.

**§ 4****Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bergmannsprämien**

Die Bergmannsprämien gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

**§ 5****Übertragbarkeit der Bergmannsprämien**

Der Anspruch auf Bergmannsprämien ist nicht übertragbar.

**§ 6****Ermächtigungen**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, und zwar

1. über die Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung der Bergmannsprämien und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen,
2. über die Regelung des Verfahrens bei der Gewährung der Bergmannsprämien und über das Abrechnungsverfahren,
3. über die nähere Abgrenzung des Personenkreises,
4. über die nähere Bestimmung der in § 2 verwendeten Begriffe.

**§ 7****Anwendungszeitraum**

Die Bergmannsprämie wird für jede volle Schicht gewährt, die nach dem 14. Februar 1956 verfahren wird.

## § 8

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-

lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Achte Verordnung  
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. FeststellungsDV).**

Vom 18. Dezember 1956.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu §§ 12, 13 und 19 des Gesetzes

## § 1

**Schadensberechnung  
für geteilte wirtschaftliche Einheiten  
des Grundbesitzes**

(1) War eine wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens nur teilweise im Vertreibungsgebiet, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Geltungsbereich des Gesetzes belegen, so ist zugrunde zu legen

1. der Berechnung von Vertreibungsschäden (§ 12 des Gesetzes)  
der Teil des Einheitswerts, der auf die im Vertreibungsgebiet belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt,
2. der Berechnung von Ostschäden (§ 19 des Gesetzes)

der Teil des Einheitswerts, der auf die in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt,

3. der Berechnung von Kriegssachschäden (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes)

der Teil des Einheitswerts, der auf die im Geltungsbereich des Gesetzes belegenen Teile der wirtschaftlichen Einheit entfällt.

Der hiernach maßgebende Teil des Einheitswerts ist in Anwendung der §§ 79 bis 81, 83 und 85 Abs. 2 und 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz aus dem für die wirtschaftliche Einheit festgestellten Einheitswert zu ermitteln.

(2) Ist für eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Absatzes 1 ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, ist bei Anwendung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes ein Ersatzeinheitswert nur für diejenigen Teile der wirtschaftlichen Einheit zu ermitteln, die in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten belegen waren. Bei geteilten landwirtschaftlichen Betrieben kann ein Zuschlag wegen Überbestandes oder ein Abschlag wegen Minderbestandes an stehenden Betriebsmitteln oder Gebäuden abweichend von § 4

Abs. 3 bis 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 518) auch dann gemacht werden, wenn dies wegen der Teilung erforderlich ist.

(3) Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 des Gesetzes) sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 festzustellen

1. in voller Höhe, wenn sie nur an den bei der Schadensberechnung zu berücksichtigenden Teilen der wirtschaftlichen Einheit dinglich gesichert waren oder mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen,
2. im übrigen mit dem Teil, der dem Verhältnis der bei der Schadensfeststellung zu berücksichtigenden Teile der wirtschaftlichen Einheit zur gesamten wirtschaftlichen Einheit entspricht.

## § 2

### Schadensberechnung für geteilte wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens

(1) War eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, deren Geschäftsleitung sich im Zeitpunkt der Schädigung in den westlich der Oder-Neiße-Linie gelegenen Gebieten des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 befand, teilweise im Geltungsbereich des Gesetzes, im Vertreibungsgebiet, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in anderen Gebieten belegen, gilt für die Schadensberechnung folgendes:

1. Sind an der wirtschaftlichen Einheit keine Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden, ist § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes anzuwenden; für geteilte Betriebsgrundstücke gilt § 1 entsprechend.
2. Sind an der wirtschaftlichen Einheit Vertreibungsschäden oder Ostschäden allein oder neben Kriegssachschäden entstanden, gilt folgendes:
  - a) Schäden an Betriebsgrundstücken sind, soweit es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt, wie Schäden an zum Grundvermögen gehörendem Grundbesitz nach § 12 Abs. 1 oder 2, soweit es sich um Kriegssachschäden handelt, nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zu berechnen; für geteilte Betriebsgrundstücke gilt § 1 entsprechend.
  - b) Schäden an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken sind nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes auch insoweit zu berechnen, als es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt. Vertreibungsschäden und Ostschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind nach den §§ 17 und 18 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zu berechnen.

c) Für die Begrenzung des insgesamt entstandenen Schadens gilt § 13 Abs. 4 des Gesetzes entsprechend; der Schadenshöchstbetrag nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes erhöht sich jedoch um die nach Buchstaben a und b berechneten Vertreibungsschäden oder Ostschäden bis zu dem Betrag, um den der für die wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Schädigung festgestellte Einheitswert den auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert übersteigt. Ist der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden, gilt § 4; der Schadenshöchstbetrag nach § 4 erhöht sich jedoch um die nach Buchstaben a und b berechneten Vertreibungsschäden oder Ostschäden bis zu dem für die wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Schädigung festgestellten Einheitswert.

(2) War eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens, deren Geschäftsleitung sich im Zeitpunkt der Schädigung im Vertreibungsgebiet oder in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten befand, teilweise in anderen Gebieten belegen, gilt für die Schadensberechnung folgendes:

1. Sind an der wirtschaftlichen Einheit keine Kriegssachschäden im Geltungsbereich des Gesetzes entstanden, sind die §§ 12 und 19 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes anzuwenden. § 21 des Gesetzes gilt sinngemäß auch insoweit, als Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens nicht im Vertreibungsgebiet (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes) oder nicht in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten belegen waren; für geteilte Betriebsgrundstücke gilt § 1 entsprechend.
2. Sind an der wirtschaftlichen Einheit Kriegssachschäden im Geltungsbereich des Gesetzes allein oder neben Vertreibungsschäden oder Ostschäden entstanden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zuzurechnen

1. privatrechtliche geldwerte Ansprüche
  - dem Gebiet, in dem der Schuldner (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) den Wohnsitz oder den Sitz hatte,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften oder Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
  - dem Gebiet, in dem die Gesellschaft oder die Genossenschaft den Sitz hatte.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 gelten § 42 des Lastenausgleichsgesetzes, §§ 46 bis 48 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Juni 1954

(Bundesgesetzbl. I S. 161) und § 33 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes entsprechend auch insoweit, als es sich um Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt. In den Fällen des Absatzes 2 gelten § 43 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes und § 50 Abs. 1 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend auch insoweit, als es sich um Kriegssachschäden neben Vertreibungsschäden oder Ostschäden handelt.

Zu § 13 Abs. 4 des Gesetzes

### § 3

#### Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei fehlendem Anfangsvergleichswert

(1) Ist für einen gewerblichen Betrieb (§§ 54 bis 56 BewG) der Einheitswert auf den 1. Januar 1940, bei Neugründung nach diesem Stichtag der Einheitswert auf den Nachfeststellungszeitpunkt, nicht mehr bekannt und kann dieser Einheitswert auch nicht aus den Unterlagen der Finanzbehörden über die Gewerbesteuer oder Vermögensteuer glaubhaft gemacht werden, ist für die Anwendung des § 13 Abs. 4 des Gesetzes ein Ersatzeinheitswert nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Sind beweiskräftige Unterlagen, insbesondere Steuerbilanzen, vorhanden, ist als Ersatzeinheitswert das aus diesen Unterlagen nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Reinvermögen anzusetzen.
2. Im übrigen sind die Vorschriften der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 23. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133) sinngemäß anzuwenden.

(2) Ist für einen gewerblichen Betrieb ein Einheitswert auf den 1. Januar 1940 oder auf den Nachfeststellungszeitpunkt nicht festgestellt worden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Ersatzeinheitswert 2900 Reichsmark nicht übersteigen darf. Diese Höchstgrenze gilt nicht:

1. in den Fällen des § 55 des Bewertungsgesetzes und bei Betrieben, die von der Gewerbesteuer befreit waren,
2. wenn der Betrieb im Feststellungszeitpunkt wegen der Kriegsverhältnisse, insbesondere wegen Wehrdienstes des Betriebsinhabers, geruht hat,
3. wenn der Geschädigte nachweist, daß die Feststellung des Einheitswerts auf einen späteren Feststellungszeitpunkt als den 1. Januar 1940 aus kriegsbedingten Gründen unterblieben ist.

(3) Bei Betrieben im bei Beginn des zweiten Weltkrieges geräumten westlichen Grenzgebiet gilt als Anfangsvergleichswert der auf den 1. Januar 1941 festgestellte Einheitswert, es sei denn, daß der Betrieb nach diesem Stichtag neu gegründet worden ist. Ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1941 der Einheitswert von Betriebsgrundstücken und der Wert

damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Schulden außer Ansatz geblieben, so ist dem Einheitswert des Betriebsvermögens der Einheitswert der Betriebsgrundstücke abzüglich des Werts der Schulden hinzuzurechnen.

### § 4

#### Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei Einstellung des Betriebs vor dem Währungsstichtag

Ist der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt worden, gilt als Schadenshöchstbetrag im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes der auf den 1. Januar 1940, bei Neugründung nach diesem Stichtag der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellte Einheitswert des gewerblichen Betriebs.

### § 5

#### Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen

(1) War ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (Personengesellschaft), am Betriebsvermögen der Gesellschaft zu Beginn und Ende des Vergleichszeitraums nicht mit dem gleichen Hundertsatz beteiligt, treten bei der Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes an die Stelle der zu vergleichenden Einheitswerte des gewerblichen Betriebs die jeweiligen Anteile des Gesellschafters an diesen Einheitswerten.

(2) War ein Gesellschafter einer Personengesellschaft am Betriebsvermögen der Gesellschaft zu Beginn des Vergleichszeitraums noch nicht oder am Ende des Vergleichszeitraums nicht mehr beteiligt, gilt für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Gesetzes vorbehaltlich des Absatzes 3:

1. Bei Erwerb eines Anteils vor Eintritt des Schadens gilt als Anfangsvergleichswert der dem Erwerber durch Nachfeststellung oder Zurechnungsfortschreibung zugerechnete Anteil am Einheitswert oder bei Fehlen einer solchen Feststellung der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes sich ergebende Wert der eingebrachten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft.
2. Bei Veräußerung eines Anteils nach Eintritt des Schadens ist § 14 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes anzuwenden.

(3) Anteile an einer Personengesellschaft, die im Vergleichszeitraum von demjenigen, der zu Beginn des Vergleichszeitraums Gesellschafter war, an andere Personen im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übergegangen sind, sind für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes

1. bei Übergang vor dem Zeitpunkt der Schädigung so zu behandeln, als ob der Übergang bereits vor dem Beginn des Vergleichszeitraums erfolgt wäre,

2. bei Übergang nach dem Zeitpunkt der Schädigung so zu behandeln, als ob der Übergang erst nach Ablauf des Vergleichszeitraums erfolgt wäre.

Das gilt entsprechend, wenn ein gewerblicher Betrieb im Vergleichszeitraum von demjenigen, der zu Beginn des Vergleichszeitraums Alleininhaber war, an eine andere Person im Wege der Erbfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übergegangen ist.

#### § 6

##### **Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei Änderungen in der rechtlichen Form des Betriebs**

(1) Eine Neugründung im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn im Vergleichszeitraum

1. eine Personengesellschaft in eine Personengesellschaft anderer Rechtsform oder in einen Einzelbetrieb oder
2. ein Einzelbetrieb in eine Personengesellschaft

umgewandelt worden ist. Haben sich bei der Umwandlung die Beteiligungsverhältnisse geändert, gilt für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags der Inhaber oder Mitinhaber § 5 sinngemäß. Eine aus Anlaß der Umwandlung vorgenommene Nachfest-

stellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist nur bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(2) Ist im Vergleichszeitraum ein Einzelbetrieb oder eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden, gilt für die Berechnung des Endvergleichswerts § 14 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes sinngemäß; bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in einen Einzelbetrieb oder in eine Personengesellschaft ist eine Neugründung im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes anzunehmen.

#### § 7

##### **Anwendung in Berlin**

(1) Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 Satz 1 des Feststellungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

(2) Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und des § 4 tritt für gewerbliche Betriebe, für die der Einheitswert in Berlin (West) festzustellen ist, an die Stelle des Währungstichtags der 1. April 1949.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Elfte Verordnung  
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz  
(11. LeistungsDV-LA = 20. AbgabenDV-LA = 7. FeststellungsDV).**

Vom 18. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 359 und 367 des Lastenausgleichsgesetzes sowie des § 11 a und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Begriffsbestimmungen**

(1) Entzogen im Sinne dieser Verordnung sind Vermögensgegenstände, deren Eigentum der Eigentümer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zur 8. Mai 1945 (Verfolgungszeit) aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verloren hat, wenn der Verlust beruht

1. auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
2. auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis,
3. auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände.

Es wird vermutet, daß ein Vermögensverlust in der Verfolgungszeit auf Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 beruhte, wenn der frühere Eigentümer zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die Deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen beabsichtigte.

(2) Als Beginn der Verfolgungszeit gilt in Abweichung von Absatz 1 in den Vertreibungsgebieten außerhalb des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 der Zeitpunkt der jeweiligen Einbeziehung in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung. Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig gilt der 1. Juli 1933 als Beginn der Verfolgungszeit. Die Vermutung des Absatzes 1 Satz 2 gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und, soweit es sich um rassisch Verfolgte handelt, für das ehemalige westoberschlesische Abstimmungsgebiet nur für die Zeit ab 1. Januar 1936.

(3) Verfolgter im Sinne dieser Verordnung ist eine natürliche Person, der Vermögen aus den in Absatz 1 genannten Gründen entzogen worden ist.

(4) Erwerber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Schädigung.

§ 2

**Ausnutzung von Maßnahmen  
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft**

(1) Vermögensgegenstände, die in der Verfolgungszeit erworben worden sind, gelten als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben, wenn in Durchführung der Rechtsvorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus die Einziehung von Vermögen des Erwerbers oder andere Sühnemaßnahmen, deren Zweck und Höhe die Einziehung von Vermögen ersetzt, angeordnet sind oder werden, es sei denn, daß der Erwerb der Vermögensgegenstände offensichtlich in keinem Zusammenhang mit Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stand.

(2) § 9 bleibt unberührt.

Artikel II

Schäden und Verluste im Geltungsbereich  
des Lastenausgleichsgesetzes

§ 3

**Kriegssachschäden**

(1) Ist ein Kriegssachschaden (§ 13 des Lastenausgleichsgesetzes, § 4 des Feststellungsgesetzes) im Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes an einem Wirtschaftsgut entstanden, das auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung. Er gilt als unmittelbar Geschädigter auch in den Fällen, in denen ein Rückerstattungsverfahren nur deshalb nicht durchgeführt worden ist, weil das von dem Kriegssachschaden betroffene Wirtschaftsgut untergegangen ist; dies gilt jedoch nicht für die Ermäßigung der Vermögensabgabe (§ 40 des Lastenausgleichsgesetzes). War der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung bei Schadenseintritt bereits verstorben, gelten als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Satzes 1. und des Satzes 2 erster Halbsatz dessen Erben. Unmittelbar Geschädigter im Sinne der Sätze 1 bis 3 kann nur eine natürliche Person sein.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt bei der Berechnung des Schadensbetrags im Sinne des § 13 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes und bei der Be-

rechnung des Schadenshöchstbetrags im Sinne des § 13 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes als Anfangsvergleichswert der Einheitswert der entzogenen wirtschaftlichen Einheit im Zeitpunkt der Entziehung. Als Endvergleichswert gilt der auf den Währungsstichtag für die entzogene wirtschaftliche Einheit festgestellte Einheitswert, dem, soweit es sich um den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs handelt, der Betrag einer etwa abgezogenen Rückstellung für die Verpflichtungen des Erwerbs aus Anlaß der Rückerstattung hinzuzurechnen ist. Ist der Einheitswert für einen Betrieb festgestellt, der auch einen vor der Entziehung bereits vorhandenen oder nach der Entziehung hinzu erworbenen selbständigen Betrieb des Erwerbers mitumfaßt, ist der hierauf entfallende Anteil des Einheitswerts auszuscheiden.

(3) Gilt nach Absatz 1 als unmittelbar Geschädigter der Eigentümer im Zeitpunkt der Entziehung, ist bei Anwendung des § 249 Abs. 1 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes als Vermögen am Währungsstichtag das nach der Entziehung erworbene, außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes belegene Vermögen nicht zu berücksichtigen.

(4) Behält der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger im Rückerstattungsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder durch einen vor dieser Behörde abgeschlossenen oder von ihr bestätigten Vergleich oder durch sonstige Vereinbarung das Eigentum an dem Wirtschaftsgut, gilt der Erwerber als unmittelbar Geschädigter im Sinne der §§ 40 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 10 des Feststellungsgesetzes, sofern er eine natürliche Person ist. Ist der Erwerber eine juristische Person, gilt in Abweichung von Absatz 1 letzter Satz der Anspruch auf Schadensfeststellung und Entschädigung insoweit als entstanden, als der Anspruch auf Entschädigung vor dem 1. Januar 1956 an den Verfolgten oder dessen Erben abgetreten worden war.

(5) Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 bei Zugrundelegung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes gegenüber der Berechnung nach Absatz 2 ein höherer berücksichtigungsfähiger Schadensbetrag, gilt der Erwerber hinsichtlich des Unterschiedsbetrags als unmittelbar Geschädigter.

#### § 4

##### Sparerschäden

(1) Ist ein Sparerschaden (§ 15 des Lastenausgleichsgesetzes) an einer Sparanlage entstanden, die auf Grund der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte rückerstattet worden ist, gilt § 3 sinngemäß.

(2) Ein Sparerschaden aus Sparanlagen der in § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger als Verfolgter während der Verfolgungszeit das Reichsgebiet (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), soweit es sich um den späteren Geltungsbereich des Lastenausgleichsgesetzes oder um spätere Vertreibungsgebiete handelt, verlassen mußte.

(3) § 287 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes findet in den Fällen des Absatzes 2 keine Anwendung.

#### Artikel III

##### Schäden und Verluste in den Vertreibungsgebieten

#### § 5

##### Rechtsstellung des Verfolgten bei Vermögensverlusten in den Vertreibungsgebieten

(1) Ist einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet hatte und der zu dessen Beginn die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß, in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden, gilt dieser Verfolgte als Vertriebener im Sinne des § 11 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes, es sei denn, daß er den Wohnsitz in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückgekehrt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gilt als Vertreibungsschaden der Schaden, der in dem Vertreibungsgebiet durch die Entziehung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes und des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes entstanden ist. Als Vertreibungsschaden gilt der Schaden auch dann, wenn die Vermögensgegenstände als Umzugsgut aus dem Vertreibungsgebiet in einen außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes gelegenen europäischen Hafen verbracht und dort vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

(3) Sind einem Verfolgten, der in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums vor dem 1. Januar 1945 den Wohnsitz im Deutschen Reich (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) hatte, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 14 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes und im Sinne des § 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes entzogen worden, gilt der durch die Entziehung entstandene Schaden als Ostschaden.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 3 ein Verfolgter während der Verfolgungszeit beerbt worden, bleibt bei der Beurteilung der Frage, wer sich auf den Schaden als Geschädigter berufen kann, ein durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen erfolgter Ausschluß des Erwerbs von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses außer Betracht. In entsprechender Weise bleibt eine Verfügung von Todes wegen, ein Erbverzichtsvertrag, oder die Ausschlagung einer Erbschaft außer Betracht, soweit diese Willenserklärungen die Abwehr von Verfolgungsmaßnahmen bezweckt haben.

## § 6

**Schadensberechnung und  
Entschädigung gegenüber dem Verfolgten  
bei Vermögensverlusten in den  
Vertreibungsgebieten**

(1) Der nach § 5 als Vertreibungsschaden oder Ostschaden geltende Schaden des Verfolgten ist in der Höhe festzustellen, die sich nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes auf den Zeitpunkt der Entziehung ergibt. Ist für das entzogene Wirtschaftsgut ein Einheitswert festgestellt worden, ist der letzte vor der Entziehung festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Für die Feststellung langfristiger Verbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes) ist der Zeitpunkt der Entziehung maßgebend.

(2) Von dem Schadensbetrag (§ 245 des Lastenausgleichsgesetzes) ist der nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis abzusetzen, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden und in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist.

(3) Für die Berechnung der Hauptentschädigung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250 des Lastenausgleichsgesetzes) oder der Betrag der Hausratenschädigung (§ 295 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes) mindert sich um den Betrag, der für im Sinne dieser Verordnung entzogene Vermögensgegenstände als Entschädigung nach § 51 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) oder nach den entsprechenden Vorschriften auf Grund Landesrechts gewährt worden ist oder gewährt wird; entsprechend zu kürzen ist auch der Betrag, um den sich die Vermögensabgabe im Falle von Kriegssachschäden, Vertreibungsschäden oder Ostschäden ermäßigt (§§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes).

## § 7

**Rechtsstellung des Verfolgten  
mit ständigem Aufenthalt außerhalb  
des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes**

(1) Vertreibungsschäden und Ostschäden im Sinne des § 5, die einem Verfolgten entstanden sind, können in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes auch dann geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte die dort genannten Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt. Das Recht, den Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Satz 1 geltend zu machen, ruht jedoch, wenn der Geschädigte am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Inland außerhalb des Geltungsbereichs des Lastenausgleichsgesetzes und des Saargebiets oder im Bereich eines Staates hatte, dessen Regierung nicht zum Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen aufgefordert worden ist.

(2) Soweit ein Vertreibungsschaden oder Ostschaden nach Absatz 1 in Abweichung von § 230 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 des Feststellungsgesetzes geltend gemacht werden kann, beträgt der Endgrundbetrag der Hauptentschädigung (§ 250

Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) 75 vom Hundert des nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes errechneten und um etwaige Zahlungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 geminderten Betrages.

## § 8

**Rechtsstellung des Erwerbers  
bei Vermögensverlusten  
in den Vertreibungsgebieten**

(1) Der Erwerber eines nach § 5 entzogenen Wirtschaftsgutes gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich dieses Wirtschaftsgutes,

1. wenn der Kaufpreis, der aus Anlaß der Entziehung gewährt worden ist und nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestanden hat, ganz oder teilweise in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist, mit dem Anteil, der dem Verhältnis des in die freie Verfügung des Verfolgten gelangten Kaufpreises zum gesamten nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreis entspricht, oder
2. soweit der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes berechnete Wert des Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Vertreibung den Wert im Zeitpunkt der Entziehung übersteigt.

(2) Der Erwerber gilt als unmittelbar Geschädigter hinsichtlich des von ihm oder seinem Erlasser an den Verfolgten oder einen Vorerwerber tatsächlich entrichteten nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehenden Kaufpreises, soweit dieser Kaufpreis nicht in die freie Verfügung des Verfolgten gelangt ist; insoweit kann der Verlust an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d und § 14 des Lastenausgleichsgesetzes und § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und § 5 des Feststellungsgesetzes) geltend gemacht werden, für den bei der Anwendung der §§ 43 und 245 des Lastenausgleichsgesetzes ein Umstellungsverhältnis von 100:10 zugrunde zu legen ist. Soweit der Kaufpreis vor dem 1. Januar 1940 tatsächlich entrichtet worden ist, wird der Altsparerzuschlag zum Grundbetrag (§ 249 a des Lastenausgleichsgesetzes) gewährt.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sich ergebende Grundbetrag der Hauptentschädigung wird insoweit gekürzt, als er den Grundbetrag übersteigt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des entzogenen Wirtschaftsgutes ergeben würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch in den Fällen, in denen der Verfolgte nach § 5 Abs. 1 einen Schaden an dem Wirtschaftsgut nicht geltend machen kann oder das Wirtschaftsgut einer juristischen Person entzogen (§ 1 Abs. 3) worden ist.

## § 9

**Regelung in besonderen Fällen**

(1) Ist in anderen als den in §§ 5 bis 8 geregelten Fällen ein Wirtschaftsgut in einem Vertreibungsgebiet außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937), das

sich im unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung befand, nach dem 31. Dezember 1937 erworben worden, gilt der Erwerber vorbehaltlich des Absatzes 2 als unmittelbar Geschädigter. Dies gilt nicht, wenn der Erwerb auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung beruhte; der Erwerb von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gilt als solcher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten.

(2) Hatte in den Fällen des Absatzes 1 der Erwerber den Wohnsitz nicht bereits am 31. Dezember 1937 in dem Vertreibungsgebiet, kann nur der Verlust des tatsächlich entrichteten Kaufpreises geltend gemacht werden; die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 sowie des § 8 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Beruht der Erwerb auf einem Tausch oder hatte der Erwerber die erforderlichen Mittel durch Veräußerung von Grundbesitz oder von Einheiten des Betriebsvermögens beschafft oder hatte er vorher wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit Grundbesitz oder Einheiten des Betriebsvermögens in den Vertreibungsgebieten verloren, ist der Schaden auf Antrag in entsprechender Höhe aus dem erworbenen und durch die Vertreibung verlorenen Vermögen zu berechnen.

(3) Bei Umsiedlern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) bleibt hinsichtlich der Schadensberechnung § 12 Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes und § 3 Abs. 7 des Feststellungsgesetzes unberührt. Soweit der Umsiedler durch Aufwendung eigener Mittel, die nicht Entschädigungszahlungen auf Grund des Umsiedlungsverfahrens darstellten, den Wert des erworbenen Wirtschaftsguts erhöht hat, gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

#### Artikel IV

##### Sonstige Vorschriften

#### § 10

##### Anwendung bei der Vermögensabgabe

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden bei der Vermögensabgabe nur im Rahmen der §§ 39 bis 47 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung mit der Maßgabe, daß juristische Personen für die Ermä-

gung der Vermögensabgabe natürlichen Personen gleichgestellt werden. Eine juristische Person gilt insoweit als Verfolgter, wenn ihr in der Verfolgungszeit Vermögen nach § 1 Abs. 1 entzogen worden ist. Sie gilt als Vertriebener, wenn sie in einem Zeitpunkt während der Verfolgungszeit ihre Geschäftsleitung in einem Vertreibungsgebiet hatte und ihr bis zum Zeitpunkt der Vertreibungsmaßnahmen in diesem Vertreibungsgebiet belegenes Vermögen entzogen worden ist, es sei denn, daß sie ihre Geschäftsleitung in dem Vertreibungsgebiet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes) über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus freiwillig behalten hat oder sie vor dem 1. April 1952 in dieses Gebiet nicht nur vorübergehend zurückverlegt hat. Gilt sie nicht als Vertriebener und hatte sie in einem Zeitpunkt während des Verfolgungszeitraums vor dem 1. Januar 1945 ihre Geschäftsleitung im Deutschen Reich (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) außerhalb der Vertreibungsgebiete, so kann sie bei der Vermögensabgabe Ostschäden im Sinne des § 5 Abs. 3 geltend machen.

#### § 11

##### Antragsfrist

Der Antrag auf Schadensfeststellung (§ 236 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes) kann in den Fällen dieser Verordnung vom Verfolgten oder seinem Rechtsnachfolger und vom Erwerber bis zum 31. Dezember 1957 gestellt werden.

#### Artikel V

#### § 12

##### Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes und § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 13

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Einundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen  
(Gefriergemüse usw.).**

**Vom 12. Dezember 1956.**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Neuer	Nachrichtlich:
			Zollsatz % des Wertes	Bisheriger Zollsatz % des Wertes
1	aus 07 02	Möhren, Karotten, Blumenkohl, Spargelkohl, Rosenkohl, Grünkohl und Puffbohnen ( <i>Vicia faba</i> ), bis 31. März 1957 .....	10	35 z 30
		Möhren oder Karotten, gemischt mit Erbsen, bis 31. März 1957 .....	10	35 z 30
2	aus 08 10	Pfirsiche, Himbeeren, Johannisbeeren und Heidelbeeren, bis 31. März 1957 .....	10	35 z 30
		Anmerkung. Waren dieser Nummer zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung, bis 31. März 1957 .....	frei	10 z 5
3	12 08	aus C - Aprikosen- und Pfirsichkerne .....	frei	5 z 3
4	aus 20 03	Himbeeren, bis 31. März 1957 .....	10	35
5	aus 20 06	Apfelmus, ohne Zusatz von Zucker, gefroren, bis 31. März 1957 .....	10	35 z 30
6	20 07	aus A - 6 - b - andere als in Absatz A - 1 und A - 2 erfaßte Säfte von Zitrusfrüchten ....	17	30
7	aus 23 02	Weizenkleie .....	frei	25 z 15

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Neunte Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. \*)**

**Vom 18. Dezember 1956.**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1956 wie folgt geändert:

1. Die Allgemeine Anmerkung 6 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:

6. Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 4% des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten vom 1. Juli 1956 bis 31. Dezember 1956

- a) für Elektroleche der Nr. 7313 Abs. A-2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B-6-a-2 für eine Gesamtmenge von 4000 t, zuzüglich einer Gesamtmenge bis zu 1000 t aus dem im ersten Halbjahr 1956 nichtausgenutzten Zollkontingent für diese Waren, nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen,
- b) für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von gewichtsmäßig 0,90% bis 1,15%, an Chrom von gewichtsmäßig 0,50% bis 2%, auch mit einem Gehalt an Molybdän von gewichtsmäßig 0,50% oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B-1-b-1-a und b, Abs. B-1-b-2-a und b, Abs. B-4-b-1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B-5-a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 4000 t.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

2. In der Tarifnr. 7301 erhält der Absatz A folgende Fassung:

A - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) und phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EG):		
1 - Stahlroheisen mit einem Gehalt an Silizium von gewichtsmäßig 1,5% oder weniger und an Mangan von gewichtsmäßig mehr als 1,5% .....	frei	frei
2 - anderes .....	frei	5

§ 2

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neunte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 603) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

\*) Die nachstehend verkündete Verordnung tritt an die Stelle der inhaltlich mit ihr übereinstimmenden Verordnung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 603), nachdem die in § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) vorgesehene verfahrensmäßige Behandlung des Verordnungsentwurfs nach § 4 des Zolltarifgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften durchgeführt worden ist.

**Zehnte Verordnung  
über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes  
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. \*)**

**Vom 18. Dezember 1956.**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 15. Juli 1956 wie folgt geändert:

1. In den Allgemeinen Anmerkungen zu Kap. 73 ist folgende neue Anmerkung 7 anzufügen:

7. Anmerkung zu Nr. 7315.

Die ermäßigten Zollsätze von 8% und 10% des Wertes für Waren im Rahmen des Zollkontingents gelten für eine Menge in Höhe von 115% der im Kalenderjahr 1955 aus dem Lieferland eingeführten Mengen. Nichtausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalenderjahre nicht übertragen werden.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

2. In der Tarifnr. 7310 erhalten die Absätze A - 1 und A - 2 folgende Fassung:

A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:

1 - Walzdraht (EG) .....	frei	12
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
2 - Stabeisen und Stabstahl, massiv (EG) .....	frei	10
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6

3. In der Tarifnr. 7313 erhalten die Absätze B - 1 - a - 1, B - 1 - a - 2, B - 1 - b - 2, B - 3 - c, B - 3 - d, B - 4, B - 5 - d und B - 5 - e - 1 folgende Fassung:

B - andere Bleche:

1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:

a - von 3 mm oder mehr und einer Festigkeit je mm<sup>2</sup>:

1 - von weniger als 56 kg (EG) .....	frei	18
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
2 - von 56 kg oder mehr (EG) .....	frei	20
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6

\*) Die nachstehend verkündete Verordnung tritt an die Stelle der inhaltlich mit ihr übereinstimmenden Verordnung vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 671), nachdem die in § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) vorgesehene verfahrensmäßige Behandlung des Verordnungsentwurfs nach § 4 des Zolltarifgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften durchgeführt worden ist.

b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm, und einer Festigkeit je mm <sup>2</sup> :		
2- von 56 kg oder mehr (EG) .....	frei	20
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	6
3- nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EG) .....	frei	22
bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	8
d - von weniger als 0,50 mm (EG) .....	frei	22
mit einem Gehalt von gewichtsmäßig weniger als je 0,04% Phosphor oder Schwefel bzw. weniger als 0,07% Phosphor und Schwefel insgesamt, bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	8
4- nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EG) .....	frei	22
bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	8
5- plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
d - verzinkt oder verbleit (EG) .....	frei	20
bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	8
e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
1- nur plattiert (EG) .....	frei	18
bis 31. Dezember 1957 .....	—	15
im Rahmen des Zollkontingents .....	—	8
4. In der Tarifnr. 7315 erhalten die Absätze A - 6 - a, A - 6 - b, A - 6 - c - 2, A - 6 - e - 1 - a, A - 6 - e - 1 - b - 3, B - 4 - b - 2, B - 4 - b - 3, B - 5 - a, B - 6 - a - 2, B - 6 - b - 1, B - 6 - b - 2, B - 6 - b - 3 - b, B - 6 - b - 4 - b, B - 6 - b - 5 - a - 1, B - 6 - b - 5 - a - 2 - a und B - 6 - b - 5 - a - 2 - b folgende Fassung:		
A - Qualitätskohlenstoffstahl:		
6- Bleche:		
a - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG) .....	frei	15
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
b - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG) .....	frei	15
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
c - nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
2- von weniger als 3 mm (EG) .....	frei	16
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	10
e - anders bearbeitet:		
1- nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
a - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG) .....	frei	16
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	10

b - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
3 - andere (z. B. poliert) (EG) .....	frei	16
	—	11
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
B - legierte Stähle:		
4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) (EG) .....	frei	10
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl .....	—	9
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956 .....	—	4
3 - Profile (EG) .....	frei	11
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl .....	—	9
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956 .....	—	4
aus anderem legierten Stahl .....	—	10
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
5 - Bandstahl:		
a - nur warm gewalzt, auch entzündert (dekapiert) (EG) .....	frei	13
aus sogen. „Baustahl“ .....	—	10
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
aus legiertem Sonderstahl .....	—	11
aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956 .....	—	4
aus anderem legierten Stahl .....	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
6 - Bleche:		
a - Elektrobleche:		
2 - andere (EG) .....	frei	22
bis 31. Dezember 1957 .....	—	18
mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, unabhängig von ihrer Stärke, im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1956 .....	—	4
b - andere Bleche:		
1 - nur warm gewalzt, nicht entzündert (dekapiert) (EG) .....	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl .....	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
aus anderem legierten Stahl .....	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
2 - nur warm gewalzt und entzündert (dekapiert) (EG) .....	frei	15
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl .....	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8
aus anderem legierten Stahl .....	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 .....	—	8

3- nur kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert), mit einer Stärke:		
b - von weniger als 3 mm (EG) .....	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl .....	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
aus anderem legierten Stahl .....	—	14
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
4- plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
b - andere (EG) .....	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ .....	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
aus legiertem Sonderstahl .....	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
aus anderem legierten Stahl .....	—	14
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957 ..	—	10
5- anders bearbeitet:		
a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
1- nur warm oder kalt gewalzt, auch entzündert (dekapiert)		
(EG) .....	frei	18
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl ...	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl .....	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
2- plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
a - nur plattiert (EG) .....	frei	22
aus sogen. „Baustahl“ oder aus legiertem Sonderstahl	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl .....	—	14
b - andere (EG) .....	frei	22
aus sogen. „Baustahl“ .....	—	12
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus legiertem Sonderstahl .....	—	13
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10
aus anderem legierten Stahl .....	—	14
im Rahmen des Zollkontingents, bis 31. Dezember 1957	—	10

§ 2

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Ge-

meinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zehnte Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 671) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Sechste Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 19. Dezember 1956.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

## § 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671) und der Änderungsverordnungen vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 133), vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 268), vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 291), vom 29. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 153) und vom 26. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 269) wird wie folgt geändert:

1. Die Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) — wird wie folgt geändert:

- a) Es sind neu aufzunehmen
- aa) die Tarifnummer  
„aus 2514 Schiefer:  
A - in Blöcken oder in Platten,  
roh usw.“,
- bb) die Tarifnummer  
„aus 2717 Naturasphalt, auch zerkleinert“.
- b) Es sind einzufügen
- aa) in der Tarifnummer aus 0504 zwischen „oder“ und „konserviert“ die Worte „unter Verwendung von Naphthalin“,
- bb) in der Tarifnummer aus 1207 hinter „leere Mohnkapseln“ „ , Rauwolfiawurzeln“.
- c) Die nachstehenden Tarifnummern erhalten an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:
- aa) „2524 Asbest“,
- bb) „aus 7105 Silber und Silberlegierungen usw.:  
A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Silber  
C - Bearbeitungsabfälle; Schrott“,
- cc) „aus 7107 Gold und Goldlegierungen usw.:  
A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Gold  
C - Bearbeitungsabfälle; Schrott“,

dd) „aus 7109 Platin und Platinmetalle usw.:  
aus A - Platin und Platinlegierungen:

- 1 - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); Platinschwamm, Platinschaum; Platinmohr (Platin-schwarz)

3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott

aus B - Platinmetalle und Platinmetallegerierungen:

- 1 - unbearbeitet (z. B. in Stücken oder Barren), auch Körner (Granalien); Schwamm und Schaum von Platinmetallen

3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott“,

ee) „aus 7601 Aluminium, roh, und Aluminiumabfälle:

aus A - Aluminium, roh:

- 1 - nicht legiert bis zum 31. Dezember 1957

B - Drehspäne, Feilstaub usw.:

- 1 - Bearbeitungsabfälle:

a - Späne und Staub aller Art

b - andere bis zum 31. Dezember 1957

2 - Schrott“.

d) In der Tarifnummer aus 2201 (natürliches Wasser) ist bei „aus A“ das Wort „aus“ zu streichen.

e) In der Tarifnummer aus 2884 (künstlich radioaktive Isotope) ist an Stelle der Jahreszahl „1956“ zu setzen „1958“.

f) Es sind zu streichen

aa) die Tarifnummer

„aus 3407 Tripel, Bimsstein, Schmirgel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, auch zu Ziegeln geformt“,

bb) die Tarifnummer „aus 3816 Künstliches Gerbfett“, cc) die Tarifnummer „aus 7201 Münzen aus Gold, Silber, Nickel und Kupfer“.	„7004 B, C und 7005 7007 bis 7019 A 7020 und 7021	sämtliche Waren sämtliche Waren sämtliche Waren“.
§ 2		
Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.		
§ 3		
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.		

2. Die Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 v. H. unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) — wird wie folgt geändert:  
 An Stelle der Tarifnummern 7010, 7013 und 7018 ist zu setzen:

Bonn, den 19. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

---

**Verordnung  
zur Erstreckung der Ersten Verordnung  
über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung  
auf das Gebiet des Landes Berlin.**

**Vom 5. Dezember 1956.**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Erste Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 369) gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

## Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten.

Vom 17. Dezember 1956.

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 488) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Eiprodukte im Sinne dieser Verordnung sind folgende Erzeugnisse aus Hühner-, Enten- oder Gänseeiern, mit oder ohne Zusatz, insbesondere von Salz, Zucker oder Konservierungsmitteln:

1. Flüssigei (Eiauslauf),
2. flüssiges Eigelb,
3. flüssiges Eiweiß (Eiklar),
4. gefrorenes Vollei (Gefriervollei),
5. gefrorenes Eigelb (Gefriereigelb),
6. gefrorenes Eiweiß (Gefriereiklar),
7. Eipulver (Trockenvollei),
8. Trockeneigelb,
9. getrocknetes Eiweiß (kristallisiertes Eiweiß, Ei-Albumin, Sprüheiß),

auch im Gemisch untereinander.

### § 2

(1) Es ist verboten, Eiprodukte ohne ausreichende Vorbehandlung als Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Als ausreichende Vorbehandlung im Sinne dieser Verordnung sind Verfahren anzusehen, durch die die Erreger der Salmonella-Gruppe und die anderen Erreger der Gruppe der Enterobacteriaceen in Eiprodukten abgetötet werden.

(3) Die Art der Vorbehandlung ist auf den Packungen oder Behältnissen der im Sinne dieser Verordnung vorbehandelten Eiprodukte kenntlich zu machen.

### § 3

(1) Wer Eiprodukte vorbehandeln will, bedarf hierzu der Genehmigung der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde (zuständige Behörde). Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller über Einrichtungen verfügt, die eine ausreichende Vorbehandlung (§ 2 Abs. 2) gewährleisten und eine ständige Kontrolle der ausreichenden Vorbehandlung ermöglichen.

(2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind zu Aufzeichnungen über die ein- und ausgehenden Eiprodukte, insbesondere nach Herkunft, Art und Menge, und über Verfahren und Zeitpunkt der Vorbehandlung sowie über den Empfänger verpflichtet.

### § 4

(1) Es ist verboten, Eiprodukte als Lebensmittel ohne ausreichende Vorbehandlung in den Geltungsbereich dieser Verordnung, ausgenommen Zollauschlüsse, zu verbringen.

(2) Die Durchfuhr unter amtlicher Überwachung ist nicht als Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung anzusehen.

(3) Die Abfertigung von Eiprodukten durch die Zolldienststellen darf erst erfolgen, nachdem von dem Zoll- oder Abfertigungsbeteiligten eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorgelegt worden ist, daß die Eiprodukte nach dem Ergebnis der amtlichen bakteriologischen Untersuchung ausreichend vorbehandelt (§ 2 Abs. 2) und einfuhrfähig im Sinne dieser Verordnung sind.

### § 5

(1) Der Zoll- oder Abfertigungsbeteiligte hat die nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Bescheinigung bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Lagerplatzes, der Art der Eiprodukte und der Anzahl der Packstücke der Sendung schriftlich zu beantragen.

(2) Die zuständige Behörde veranlaßt die Entnahme der zur Durchführung der amtlichen Untersuchung erforderlichen Stichproben und deren Untersuchung. Bei gleichartigen Sendungen

bis zu 3 Packstücken

ist aus allen Packstücken,

bis zu 10 Packstücken

ist aus mindestens 3 Packstücken,

bis zu 20 Packstücken

ist aus mindestens 4 Packstücken,

bis zu 40 Packstücken

ist aus mindestens 5 Packstücken,

bis zu 60 Packstücken

ist aus mindestens 6 Packstücken,

bis zu 1000 Packstücken

ist aus mindestens 5 v. H. aller Packstücke

je eine Stichprobe im Gewicht von etwa 30 g steril zu entnehmen. Besteht eine Sendung aus mehr als 1000 Packstücken, so ist die Zahl der Stichproben bei den 1000 übersteigenden Packstücken auf 3 v. H., bei den 3000 übersteigenden Packstücken auf 2 v. H. zu beschränken.

(3) Die Gleichartigkeit des Inhalts einer Sendung ist anzunehmen, wenn eine einheitliche Fabrikmarke, die Art der Verpackung oder die Kennziffern hierauf schließen lassen, es sei denn, daß besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.

(4) Von der in Absatz 2 vorgesehenen Stichprobenentnahme und -untersuchung ist abzusehen, wenn der Zoll- oder Abfertigungsbeteiligte nachweist, daß die Eiprodukte in einem im Zollausschluß gelegenen Betrieb vorbehandelt worden sind.

## § 6

In Zollausschlüsse verbrachte Eiprodukte dürfen bei der Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln in Zollausschlüssen nur verwendet werden, wenn die zuständige Behörde eine Bescheinigung erteilt hat, daß die Eiprodukte nach dem Ergebnis der amtlichen bakteriologischen Untersuchung ausreichend vorbehandelt oder in einem im Zollausschluß gelegenen Betrieb vorbehandelt worden sind. § 5 gilt entsprechend.

## § 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Eiprodukte, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung bestimmt sind; jedoch sind solche für den Export bestimmte Eiprodukte getrennt von den für das Inland bestimmten zu halten und entsprechend kenntlich zu machen.

## § 8

(1) Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung auf

1. aus Knick- und Brucheiern anfallendes Flüssigei (Eiauslauf),
2. als Nebenprodukt anfallendes flüssiges Eiweiß (Eiklar)

aus Hühnereiern, sofern diese Eiprodukte ungefroren und ohne Zusatz von Salz, Zucker oder Konservierungsmitteln an gewerbliche Betriebe abgegeben werden. Gewerbliche Betriebe dürfen die Eiprodukte zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwenden, wenn hierbei Temperaturen zur Anwendung kommen, durch die Erreger der Salmonella-Gruppe mit Sicherheit abgetötet werden.

(2) In gewerblichen Betrieben, in denen Speisen zubereitet werden, sowie in Krankenhäusern, Jugend-, Erziehungs- und Altersheimen, Wohn- und Arbeitslagern, Werksküchen, Gefangenenanstalten, Gemeinschaftsküchen von Massenunterkünften und

ähnlichen Einrichtungen dürfen Eiprodukte der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Art nicht verwendet werden.

## § 9

(1) Die Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und § 5 werden gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Enteneier dürfen bei der gewerblichen Herstellung von Backwaren nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwendet werden.“

In Absatz 2 werden das Komma hinter „und“ sowie die Worte „soweit sie Backwaren herstellen, nur für solche Betriebe, die“ gestrichen.

Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gewerbliche Betriebe, in denen andere Lebensmittel als Eiprodukte im Sinne der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 944) oder Backwaren hergestellt werden, dürfen Enteneier weder vorrätig halten noch verwenden.“

(2) In der Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) erhält § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a letzter Halbsatz folgende Fassung:

„an Stelle von Hühnereiern werden auch entsprechende Mengen von pasteurisierten Enten- oder Gänseeiern verwendet“.

## § 10

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

## § 11

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1956.

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Lübke

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Oberfinanzdirektion Koblenz über die Zulassung einer Zollstraße im Oberfinanzbezirk Koblenz. Vom 2. November 1956.	231	28. 11. 56	29. 11. 56
Verordnung über eine Statistik im Einzelhandel. Vom 24. November 1956.	232	29. 11. 56	30. 11. 56
Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden. Vom 27. November 1956.	236	5. 12. 56	1. 12. 56
Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Festsetzung des Jahresbrennrechts und der Übernahmepreise für Branntwein für das Betriebsjahr 1956/57 sowie des Branntweinaufschlags. Vom 30. November 1956.	238	7. 10. 56	1. 10. 56
Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Übernahmepreise für ablieferungsfähigen Branntwein, der im Betriebsjahr 1956/57 von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlussbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl Weingeist im Jahresbetrieb oder im Abschnitt hergestellt wird. Vom 30. November 1956.	238	7. 10. 56	1. 10. 56
Verordnung der Oberfinanzdirektion München zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zolllandungsplätze im Oberfinanzbezirk München. Vom 21. November 1956.	239	8. 12. 56	9. 12. 56
Siebente Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (7. AuszahlungsVO-KgFEG). Vom 12. Dezember 1956.	243	14. 12. 56	15. 12. 56
Verordnung TS Nr. 6/56 über einen Siebenten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Verordnung TS Nr. 1/54 über die Ausnahmetarife im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 12. Dezember 1956.	244	15. 12. 56	17. 12. 56